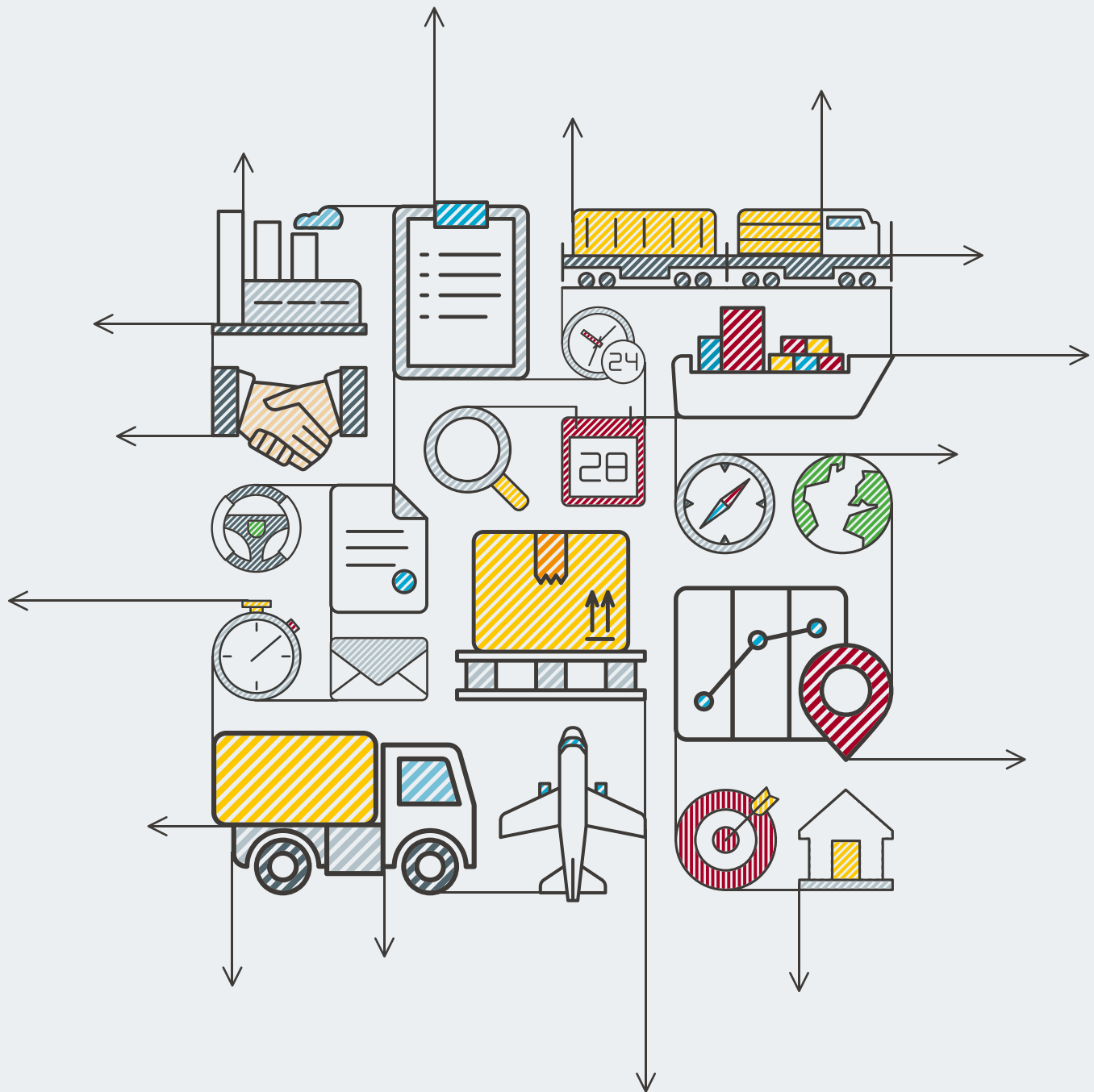




CT LIEFERANTENKODEX

Compliance als gemeinsame Aufgabe.

1 Einleitung

CAMION TRANSPORT AG bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von unseren Lieferanten. Auch bei unseren Mitarbeitenden setzen wir voraus, dass sie gesetzeskonform und ethisch korrekt handeln und rücksichtsvoll mit der Umwelt umgehen. Unsere Werte und beruflichen Richtlinien sind in unserem Verhaltenskodex geregelt. Wir sind zudem bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu beizutragen.

Kundenorientierung, Unabhängigkeit und Rentabilität.

So lauten die Grundsätze unserer Unternehmenspolitik. Wir haben einen hohen Qualitätsanspruch und stehen für beste Kundenzufriedenheit ein. Die Wahrung unserer Unabhängigkeit ist zentral für die Qualität unserer Leistungen. Und wir streben ein rentables und nachhaltiges Wachstum an. Das ist unsere Vision.

Für die Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner nachstehende Regelungen, Grundsätze und Anforderungen einzuhalten: Compliance als gemeinsame Aufgabe.

Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle Lieferungen und beinhaltet auch die Verpflichtung der Subunternehmer, die aufgeführten Standards in gleichem Mass einzuhalten, wofür sich die Vertragspartner einsetzen.

Ein Verstoss kann in letzter Konsequenz Grund sein, die Geschäftsbeziehung zu beenden.

2 Anforderungen an Lieferanten

2.1 Soziale Verantwortung

Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Ausserdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden.

Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit darf nicht eingesetzt werden. Die Lieferanten haben sich an die Empfehlung zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Die Rechte junger Arbeitnehmender sind zu schützen, unter 18 Jahren dürfen sie nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

Faire Entlohnung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen. Den Arbeitnehmenden sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmenden klare, detaillierte und regelmässige schriftliche Informationen zur Lohnauszahlung erhalten.

Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen.

Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung, Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt bspw. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren.

Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemassnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermässige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmässig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmassnahmen informiert und geschult.

Beschwerdemanagement

Der Lieferant hat von CAMION TRANSPORT AG erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens an seine Mitarbeitenden weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeitende unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamem Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Lieferant selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemanagements für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

2.2 Ökologische Verantwortung

Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen, einschliesslich Wasser und Energie, während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Massnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

2.3 Ethisches Geschäftsverhalten

Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Ausserdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

Vertraulichkeit / Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmenden gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

Integrität / Bestechung, Vorteilnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen.

3 Kenntnissnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Regelungen, Grundsätze und Anforderungen zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich den Arbeitnehmenden, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Lieferantenkodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.